



Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration

Erziehungspersonal in Kitas und der Ganztägigen Bildung und Betreuung an Schulen („Positivliste“)

Dieses Informationsblatt gibt Auskunft darüber, welche Personen mit welchen Ausbildungsabschlüssen unter welchen Voraussetzungen in Kitas und in der Ganztägigen Bildung und Betreuung an Schulen (GBS) eingesetzt werden können. Die „Positivliste“ gilt befristet bis zum 31.03.2024. Im dritten Quartal 2022 wird eine Zwischenbilanz der qualitativen und quantitativen Auswirkungen der Positivliste erfolgen. Im September 2023 wird auf der Basis einer Überprüfung der Auswirkungen der Positivliste entschieden, ob die Laufzeit verlängert wird oder Veränderungen vorgenommen werden müssen.

1) Einsatz von Erziehungspersonal gemäß den „Richtlinien für den Betrieb von Kindertageseinrichtungen“

Nach Nr. 4.2 der „Richtlinien für den Betrieb für Kindertageseinrichtungen“ (siehe unter <http://www.hamburg.de/contentblob/110038/data/richtlinien.pdf>) der Sozialbehörde wird das Erziehungspersonal grundsätzlich in Erst- und Zweitkräfte unterschieden.

Tabelle 1

Erstkräfte sind ...	Zweitkräfte sind ...
staatlich anerkannte Sozialpädagoginnen/-pädagoginnen, Kindheitspädagoginnen/-pädagoginnen	staatlich anerkannte Sozialpädagogische Assistentinnen/Assistenten
staatlich anerkannte Erzieherinnen/Erzieher, Heilerzieherinnen/-erzieher oder Heilerziehungspflegerinnen/-pfleger, Heilpädagoginnen/-pädagoginnen	staatlich anerkannte Kinderpflegerinnen/-pfleger
oder Personen mit vergleichbaren Abschlüssen ¹	

Die Kita-Aufsicht der Sozialbehörde kann aufgrund eines begründeten Antrages auch dem Einsatz von Personen mit anderen oder ohne fachspezifische Qualifikationen als Erst- oder Zweitkraft zustimmen, sofern diese persönlich geeignet sind und eine fachliche Eignung nachweisen oder in einem angemessenen Zeitraum erwerben.

Ansonsten liegen die Voraussetzungen für den Einsatz als Erstkraft vor, wenn staatlich anerkannte Kinderpflegerinnen/Kinderpfleger oder sozialpädagogische Assistentinnen/Assistenten sich in mindestens fünfjähriger Praxis bei demselben Kita-Träger bewährt haben, als überdurchschnittlich befähigt beurteilt werden und an pädagogischen Fortbildungsmaßnahmen teilgenommen haben.

¹ Nach Rücksprache mit der Kita-Aufsicht der Sozialbehörde.

2) Erweiterter Personenkreis zur Beschäftigung in Kita und GBS

Um den Zugang geeigneten Fachpersonals zu den Arbeitsfeldern Kita und GBS zu erleichtern, können Personen mit nachfolgend genannten Ausbildungsabschlüssen auch ohne eine gesonderte Einzelfallentscheidung der Kita-Aufsicht als Erst- oder Zweitkraft in einer Kita oder in der GBS eingesetzt werden.

Tabelle 2

Personen mit einem Universitäts- oder Fachhochschulabschluss² im Haupt- oder Nebenfach Pädagogik
Zusätzlich ist eine Nachqualifizierung in frühkindlicher Pädagogik, Entwicklungspsychologie und Kinderschutz im Umfang von insgesamt mind. 80 Stunden ⁴ erforderlich, sofern die entsprechenden Kenntnisse nicht durch im Studium erbrachte Leistungen nachgewiesen werden können.
<ul style="list-style-type: none"> - Diplom- (Universität) - Magister- (Universität) - Diplom- (FH) - Masterabschlüsse - Bachelorabschlüsse - Lehrkräfte (Bachelor und Master bzw. 1. Staatsexamen)

Tabelle 3:

Personen mit einem Universitäts- oder Fachhochschulabschluss³ oder folgenden Berufsausbildungen
Zusätzlich ist eine Nachqualifizierung in Pädagogik der Kindheit, Entwicklungspsychologie und Kinderschutz im Umfang von insgesamt mind. 80 Stunden ⁵ und eine einschlägige Tätigkeit im Umfang von mind. 1000 Stunden innerhalb der letzten fünf Jahre vor Beginn des Einsatzes in einer Kita oder der GBS erforderlich. Ohne eine einschlägige Tätigkeit ist eine Nachqualifizierung in Pädagogik der Kindheit, Entwicklungspsychologie und Kinderschutz im Umfang von insgesamt mind. 160 Stunden ⁶ erforderlich.
<ul style="list-style-type: none"> - Diplom- (Universität) - Magister- (Universität) - Diplom- (FH) - Masterabschlüsse - Bachelorabschlüsse - Abschlüsse auf Niveaustufe 6 des Deutschen Qualifikationsrahmens (DQR)⁷ - Logopädinnen/Logopäden - Physiotherapeutinnen/Physiotherapeuten - Ergotherapeutinnen/Ergotherapeuten - Beschäftigungs- und Arbeitstherapeutinnen und -therapeuten - Diakoninnen und Diakone - Pflegefachfrauen/ Pflegefachmänner - Hebammen/ Entbindungshelfer - Staatlich geprüfte Lerntherapeutinnen/-therapeuten - Staatlich geprüfte Tanzpädagoginnen/-pädagogen - Staatlich geprüfte Musiklehrer/-innen

In allen anderen Fällen gilt weiterhin das bisherige Verfahren gemäß Nr. 4.3. der Richtlinien für den Betrieb von Kindertageseinrichtungen.

² Abschlüsse an einer Fachhochschule oder Universität in Deutschland oder als gleichwertig anerkannte Abschlüsse an einer Fachhochschule oder Universität im Ausland

³ Vgl. Fußnote 2

⁴ Die Nachqualifizierung muss spätestens im 1. Halbjahr nach Beschäftigungsbeginn aufgenommen werden und innerhalb eines Jahres nach Beschäftigungsbeginn abgeschlossen werden.

⁵ Vgl. Fußnote 4

⁶ Vgl. Fußnote 4

⁷ Z.B. Fachmeister/innen, staatlich geprüfte Techniker/innen, staatlich geprüfte Betriebswirtinnen/Betriebswirte, staatliche geprüfte Fachwirtinnen/Fachwirte

Bei der Teamzusammensetzung ist von den Trägern zu beachten, dass grundsätzlich eine durchgehende Anwesenheit von sozialpädagogisch ausgebildetem Fachpersonal (laut Tabelle 1) gewährleistet wird. Der Träger trägt die Verantwortung dafür, dass die Quereinsteigerinnen/Quereinsteiger die Anforderungen für die pädagogischen Aufgabenstellungen im direkten Kontakt mit den Kindern erfüllen und sich durch Fortbildung vertiefende Fachkenntnisse für das jeweilige pädagogische Einsatzfeld aneignen. Diese Anforderung gilt insbesondere für den Einsatz im Krippenbereich. Die Fortbildungsnachweise sind auf Anforderung der Kita-Aufsicht vorzulegen.

In **Kitas** darf das Beschäftigungsvolumen des Erziehungspersonals, welches auf Grundlage der obigen Liste (Tabelle 2 und 3), der „Eckpunkte für eine befristete Öffnung des Berufsfeldes Kita für eine zusätzliche Personalgruppe“ (Beschluss der Kita - Vertragskommission nach § 26 Landesrahmenvertrag ‚Kinderbetreuung in Tageseinrichtungen‘ am 18.04.2018) oder aufgrund einer Ausnahmegenehmigung nach Punkt 4.3. der Richtlinien für den Betrieb von Kindertageseinrichtungen beschäftigt wird, 25 % des vorgeschriebenen Beschäftigungsvolumens des pädagogischen Personals nicht übersteigen.

In der **GBS** können auch Sozialpädagogische Assistentinnen/Assistenten in der Tätigkeit einer Erzieherin/eines Erziehers eingesetzt werden. Mindestens zwei Drittel des pädagogischen Gesamtteams verfügen über eine Qualifikation als Erstkraft gemäß Tabelle 1 und 2. Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Berufsbegleitenden Weiterbildung zur Erzieherin/zum Erzieher können in der GBS eingesetzt werden, wenn sie in ein größeres Team von regulär qualifizierten Fachkräften eingebunden sind. Bei einer Anrechnung auf den Personalschlüssel sind die Standards für die praktische Erzieherinnen-/Erzieherausbildung⁸ einzuhalten.

Um eine dauerhafte Quotierung dieser Personengruppe zu vermeiden wird angestrebt, dass die externe Erzieherprüfung von dieser Personengruppe besonders genutzt werden kann.

Kontaktadressen für Rückfragen unter: <http://www.hamburg.de/kita-aufsicht-hamburg/>.

⁸ Die praktische Ausbildung ist so zu organisieren, dass eine Zusammenarbeit von Ausbildungsleitung (oder sozialpädagogischen Fachkräften) und der Fachschülerin /dem Fachschüler in unmittelbarer räumlicher Nähe zueinander für mindestens die Hälfte der täglichen Arbeitszeit gewährleistet ist